

Update zur Vertragsstrafe

Immer wieder beschäftigt sich der Oberste Gerichtshof mit dem Thema Vertragsstrafe. Was kann zwischen Unternehmen vereinbart werden? Worauf sollte geachtet werden?

TEXT: MONIKA STURM

Vorab ist festzuhalten, dass seit Inkrafttreten des Handelsrechts-Änderungsgesetzes am 1. Jänner 2007 das richterliche Mäßigungsrecht gemäß § 1336 ABGB auch auf zwischen Unternehmer geschlossene Pönaleklauseln anzuwenden ist. Der Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechts ist folglich auch zwischen Unternehmern unzulässig. Die Mäßigung muss im Verfahren erster Instanz eingewendet werden. Der zur Vertragsstrafe Verpflichtete muss das Vorliegen der Mäßigungskriterien beweisen.

Kriterien für die richterliche Mäßigung sind nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs Art und Ausmaß des Verschuldens, die Höhe des eingetretenen Schadens und ein zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allenfalls vorhersehbarer Schaden.

Unterschiede ÖNorm – ABGB

Die ÖNorm B 2110 sieht die Vertragsstrafe nur für Verstöße gegen die zeitliche Komponente der Leistung des Auftragnehmers vor. Gemäß § 1336 Abs 1 ABGB wäre es auch möglich, die Vertragsstrafe an andere Vertragsverstöße zu koppeln (zum Beispiel Schlechterfüllung). Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ist die Schuldfrage: Während die ÖNorm B 2110 eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe vorsieht, knüpft das ABGB die Vertragsstrafe an ein Verschulden des Auftragnehmers.

Wesentlich unterscheiden sich das ABGB und die ÖNorm B 2110 auch hinsichtlich der zulässigen Höhe der Vertragsstrafe. Während die gesetzliche Regelung keine fixe Begrenzung vorsieht, ist die Vertragsstrafe in Pkt 6.5.3.1 der ÖNorm B 2110 mit fünf Prozent der ursprünglichen Auftragssumme begrenzt. Überdies kann der Gläubiger gemäß § 1336 ABGB Abs 3 ABGB neben der Pönale auch den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens geltend machen. Gemäß Pkt. 12.3.2 der ÖNorm B 2110 bedarf es hierfür Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

Praxistipps

In der Praxis sollten die unterschiedlichen Werkverträge für Auftraggeber, Generalunternehmer und Generalunternehmer sowie Subunternehmer aufeinander abgestimmt werden; beispielsweise sollte ein für den Generalunternehmer pönalisierter Termin auch für den Subunternehmer pönalisiert sein. Selbiges gilt für die Höhe der Strafe, wobei die unterschiedlichen Auftragssummen des Generalunternehmers und des Subunternehmers zu berücksichtigen sind.

Zu beachten ist weiters, dass in Vertragsmustern die Höhe der Strafe oftmals mit einem prozentuellen Anteil der Auftragssumme definiert wird. In diesem Fall sollte klargestellt werden, ob es sich um die Netto- oder Bruttoauftragssumme handelt sowie ob die ursprüngliche Auftragssumme oder die Schlussrechnungssumme gemeint ist.

Differenz bei Pönalen

Von großer Bedeutung ist in der Praxis auch die Unterscheidung zwischen Stichtagspönalen und akkumulierenden Pönalen. Denn während bei der Stichtagspönale die gesamte Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung des vereinbarten (Fertigstellungs-)Termins anfällt, steigt die akkumulierende Pönale mit der Dauer des Verzugs. Bei der Vertragsgestaltung sollte in der Folge auch berücksichtigt werden, ob einzelne (Fertigstellungs-)Termine pönalisiert werden sollen oder für das konkrete Projekt eine akkumulierende Pönale vorteilhafter ist. Die Termine sollten schriftlich festgehalten werden; in der Praxis bezieht man sich oftmals auf Bauzeitpläne, die es dann einfach nicht gibt. Gibt es keinen Bauzeitplan, schuldet der Auftragnehmer das Gewerk lediglich innerhalb angemessener Frist. □

ZU DER AUTORIN

RA Mag. Monika Sturm

ist Junior Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, A-1010 Wien
www.mplaw.at

